



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und Gasnetzbetreiber in der
Zuständigkeit der LRegB Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Stuttgart 07.06.2017

Name Judith Pross

Durchwahl 0711 126-1247

E-Mail Judith.Pross@um.bwl.de

Aktenzeichen 4.4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Rundschreiben 2017-02

Antrag Regulierungskontosaldo zum 30.06.2017, neue Rechtslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte nachfolgende Hinweise zu den bis 30.06.2017 einzureichenden Anträgen auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösbergrenze gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV geben.

Die o.g. Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB müssen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zusätzlich bestimmt die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV, dass Netzbetreiber den Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30. Juni 2017 stellen „können“, womit der Normgeber nach Ansicht der LRegB den frühestmöglichen Starttermin ausdrücken wollte.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, beispielsweise zu Erweiterungsfaktorantträ-

gen und anderen Nachberechnungsgrundlagen (z.B. Gleichbehandlungszusagen oder gerichtlichen Entscheidungen), sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. später insoweit den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

Jedenfalls für **Gasnetzbetreiber**, für die die dritte Regulierungsperiode bekanntlich zum 01.01.2018 beginnt, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV die **Verpflichtung**, zum 30. Juni 2017 einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Auflösung erfolgt dann nach Maßgabe von § 34 Abs. 4 Satz 1 bis 4 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode, d.h. über 5 Jahre (2018 bis 2022).

Bei **Stromnetzbetreibern** geht die LRegB davon aus, dass ein entsprechender Antrag aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV ebenfalls bereits zum 30. Juni **2017** gestellt werden muss.

Stets erfasst das Genehmigungsverfahren sowie die Auflösung beim erstmaligen Antrag nach der neuen ARegV alle noch offenen Zeiträume.

Bei den Anträgen der Stromnetzbetreiber geht die LRegB unter Anwendung von § 34 Abs. 4 Satz 2 bis 4 ARegV davon aus, dass die Auflösung bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode erfolgt, wobei die Auflösung – abweichend vom Gasbereich – dann über einen sechsjährigen Zeitraum stattfindet und noch im letzten Kalenderjahr der zweiten Regulierungsperiode beginnt (Auflösung 2018 bis 2023).

Mitteilungen im Sinne des früheren § 28 Nr. 2 ARegV zur Führung des Regulierungskontos können infolge der Aufhebung dieser Vorschrift entfallen.

1. Regulierungskonto für das Jahr 2016

Mit Hilfe des Erhebungsbogens „EHB_Regkonto_ § 5 ARegV“ haben Sie die Möglichkeit, die notwendigen Daten des Kalenderjahres 2016 (nach § 5 ARegV) zu erfassen. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Die Erhebungsbögen sind der LRegB elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform (ausgedruckter Form) mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Vorgelagerte Netzkosten: hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten nachvollziehbar sind. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen.
- Messung und Messstellenbetrieb: hier sind nachvollziehbare Erläuterungen und Nachweise vorzulegen.

Nur für Strom-Netzbetreiber:

- Dezentrale Einspeisungen: EEG Testate bzw. eine Darstellung aus der die angesetzten Ist-Kosten 2016 nachvollziehbar sind.
- Kosten nach § 10 bzw. 22 SysStabV hier sind nachvollziehbare Erläuterungen sowie Nachweise (Testate) bzw. anlagenscharfe Umrüstpläne vorzulegen.

Für den Abgleich der Planwerte und der Ist-Werte sind zwingend die Jahresabschlusswerte im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ einzutragen. Sollte Ihnen zum 30.06. noch kein Jahresabschluss vorliegen, so wird die LRegB eine korrigierte Fassung hinsichtlich der Jahresabschlusswerte nicht beanstanden. Der Erhebungsbogen ist in diesen Fällen gleichwohl, d.h. ohne Jahresabschlusswerte, zum 30.06. bei der LRegB einzureichen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben. Beim Mengenabgleich werden die Erlöse aus den tatsächlichen Mengen bzw. aus der jeweiligen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebene mit den Entgelten aus dem Preisblatt rechnerisch ermittelt. Bei den Erlösen aus Netzentgelten handelt es sich dagegen um die gebuchten Werte im Jahresabschluss.

Die im Laufe des Jahres sonstigen zu berücksichtigenden Änderungen (Änderungsbescheide, Erweiterungsfaktor) sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen. Bei Einzelfällen wird gebeten, diese näher zu erläutern.

2. Antrag zum 30.06.2017

Zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos und dessen Verteilung stehen, jeweils für Strom und Gas, die Erhebungsbögen „EHB_Antrag_Regkonto“ auf dem Versorgerportal zur Verfügung.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Der Erhebungsbogen ist der LRegB elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform (ausgedruckter Form) vorzulegen. Weitere Erläuterungen oder Nachweise, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Der Erhebungsbogen berechnet mithilfe der Angaben des Netzbetreibers hinsichtlich der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 (Gas) bzw. 2013 bis 2016 (Strom) den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 (Gas) bzw. 2018 bis 2023 (Strom).

Der Netzbetreiber trägt die Differenzen der entsprechenden Jahre 2012 bis 2016 (Gas) bzw. 2013 bis 2016 (Strom) in Zeile 5 ein. Er kann hierbei auf die bereits eingereichten Erhebungsbögen verweisen. Abweichungen zu den bisher eingereichten Erhebungsbögen sind näher darzustellen und zu erläutern.

Die jährlichen Differenzen werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst. Hieraus ergibt sich der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016, der die Grundlage für die Berechnung der Anpassungsbeträge bildet. Die Anpassungsbeträge werden dann automatisch berechnet.

Die jährlich auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfang- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 (Gas) bzw. 2013 bis 2016 (Strom), die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Da der Regulierungskontosaldo erst zum 31.12.2017 vollständig getilgt ist, ist dieser in 2017 ebenfalls zu verzinsen.

Analog zu § 5 Abs. 2 ARegV, wonach der durchschnittlich gebundene Betrag dem Mittelwert aus dem Anfangs- und Endbestand entspricht, wird auch für die Berechnung der Annuitäten eine unterjährige, über das Jahr kontinuierliche Tilgung unterstellt. Dies wird dadurch berücksichtigt, indem der Barwert zum 31.12.2017 um ein halbes Jahr reduziert wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Frau Maier -1247, Frau Očigrija -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242 und Frau Stäblein -1250).

Mit freundlichen Grüßen

Pross